

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI Nanocret® R4 SA

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Reparaturmörtel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Österreich GmbH  
Bingser Dorfstraße 23  
6700 Bludenz  
Telefon : +43 5 0610 0  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@at.sika.com

#### 1.4 Notrufnummer

0043 1 4064343 (Giftinformationszentrale Wien)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem H335: Kann die Atemwege reizen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

|                     |   |                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                      |
|---------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Sicherheitshinweise | : | H318                                                                                                                                                                                                                             | Verursacht schwere Augenschäden.                                                     |
|                     |   | H335                                                                                                                                                                                                                             | Kann die Atemwege reizen.                                                            |
|                     |   | P101                                                                                                                                                                                                                             | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. |
|                     |   | P102                                                                                                                                                                                                                             | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                                        |
|                     |   | <b>Prävention:</b>                                                                                                                                                                                                               |                                                                                      |
|                     |   | P271                                                                                                                                                                                                                             | Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.                               |
|                     |   | P280                                                                                                                                                                                                                             | Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.                                |
|                     |   | <b>Reaktion:</b>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                      |
|                     |   | P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. |                                                                                      |
|                     |   | <b>Entsorgung:</b>                                                                                                                                                                                                               |                                                                                      |
|                     |   | P501                                                                                                                                                                                                                             | Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.             |

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Zement (chromatreduziert)

### 2.3 Sonstige Gefahren

Der Gehalt an löslichem Chrom(VI) ist gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 nicht größer als 0,0002%.

Produkt reagiert mit Wasser stark alkalisch.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnum-<br>mer       | Einstufung                                                                    | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Zement (chromatreduziert)                               | 65997-15-1<br>266-043-4                              | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem) | $\geq 25 - < 40$         |
| Calciumoxid                                             | 1305-78-8<br>215-138-9<br>01-2119475325-36-<br>XXXX  | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335                    | $\geq 3 - < 5$           |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                      |                                                                               |                          |
| Fumes, silica                                           | 69012-64-2<br>273-761-1<br>01-2119486866-17-<br>XXXX |                                                                               | $\geq 2,5 - < 5$         |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-  
gen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebe-  
schäden und Blindheit verursachen.  
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser  
ausspülen und Arzt konsultieren.  
Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter  
ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Husten  
Atemstörung  
Übermäßiger Tränenfluss  
Hautrötung  
Dermatitis  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenschäden.  
Kann die Atemwege reizen.

reizende Wirkungen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor- : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

sichtsmaßnahmen                      Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen            :    Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.  
Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren                    :    Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang            :    Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz            :    Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen                    :    Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-  
räume und Behälter                    :    Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Lagerklasse                                :    13

Weitere Informationen zur  
Lagerbeständigkeit                    :    Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                  | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition)      | Zu überwachende Parameter *            | Grundlage * |
|--------------------------------|------------|-----------------------------------|----------------------------------------|-------------|
| Zement (chromatreduziert)      | 65997-15-1 | MAK-TMW (einatembare Staub)       | 5 mg/m <sup>3</sup>                    | AT OEL      |
| Calciumoxid                    | 1305-78-8  | TWA (Alveolengängige Fraktion)    | 1 mg/m <sup>3</sup>                    | 2017/164/EU |
| Weitere Information: Indikativ |            |                                   |                                        |             |
|                                |            | STEL (Alveolengängige Fraktion)   | 4 mg/m <sup>3</sup>                    | 2017/164/EU |
|                                |            | MAK-TMW (einatembare Fraktion)    | 1 mg/m <sup>3</sup>                    | AT OEL      |
|                                |            | MAK-KZW (einatembare Fraktion)    | 4 mg/m <sup>3</sup>                    | AT OEL      |
| Fumes, silica                  | 69012-64-2 | MAK-TMW (alveolengängiger Anteil) | 0,3 mg/m <sup>3</sup> (Siliziumdioxid) | AT OEL      |

\*Angaben in der Tabelle beinhalten die aktuellen Grenzwerte der EU und Österreich (Grenzwerteverordnung GKV ).

#### allgemeiner Staubgrenzwert

| Art der Exposition      | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | Werttyp | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|-------------------------|------------------------------------------------------|---------|---------------------------|-----------|
| alveolengängiger Anteil |                                                      | TRK-TMW | 5 mg/m <sup>3</sup>       | AT OEL    |
| einatembare Fraktion    |                                                      | TRK-TMW | 10 mg/m <sup>3</sup>      | AT OEL    |
| alveolengängiger Anteil | 2 x 60 mins (Miw)                                    | TRK-KZW | 10 mg/m <sup>3</sup>      | AT OEL    |
| einatembare Fraktion    | 2 x 60 mins (Miw)                                    | TRK-KZW | 20 mg/m <sup>3</sup>      | AT OEL    |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.  
Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.  
(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)  
Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.  
Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.  
Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : fest  
Aussehen : Amorphes Pulver  
Farbe : dunkelbraun  
  
Geruch : charakteristisch  
  
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar  
  
Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar  
  
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar

### Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

Obere Entzündbarkeits-  
grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar  
Untere Entzündbarkeits-  
grenze

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 10  
Konzentration: 50 %

### Viskosität

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : Keine Daten verfügbar

Schüttdichte : 1.300 kg/m<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:  
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

### **Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann die Atemwege reizen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### **Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

Keine Daten verfügbar

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar

### **12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

nung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.  
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.  
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Österreich - Abfallkatalog : 31409

Verunreinigte Verpackungen : ARA Lizenznummer: 1899 (gilt nur für die restentleerte Verpackung) Restentleert Behälter sind einer Verwertung im Sinn der Verpackungsverordnung zurückzuführen.

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IATA** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IATA** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IATA (Fracht)** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IATA (Passagier)** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 47: Zement (chromatreduziert)

Nummer in der Liste 75

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

Gefahrklasse nach VbF : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): < 0,01% w/w  
ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): < 0,01% w/w

### Sonstige Vorschriften:

Die Zubereitung ist Chrom VI reduziert (< 2ppm) gemäss 2003/53/EG. Die Chromatreduzierung ist bei trockener Lagerung im Originalgebinde bis zum Ablaufdatum gewährleistet. Hautkontakt mit dem Produkt ist jedenfalls zu vermeiden und kann zu dauerhaften Schädigungen der Haut einschliesslich Hauterkrankung führen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                  |
|------|---|----------------------------------|
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen.        |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | : | Kann die Atemwege reizen.        |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |   |                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eye Dam.           | : | Schwere Augenschädigung                                                                                                                                                                                                              |
| Skin Irrit.        | : | Reizwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                             |
| STOT SE            | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                                                                                                               |
| 2017/164/EU        | : | Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                                                                                                   |
| AT OEL             | : | Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste                                                                                                                                                                                          |
| 2017/164/EU / STEL | : | Kurzzeitgrenzwert                                                                                                                                                                                                                    |
| 2017/164/EU / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                               |
| AT OEL / MAK-TMW   | : | Tagesmittelwert                                                                                                                                                                                                                      |
| AT OEL / MAK-KZW   | : | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                         |
| AT OEL / TRK-TMW   | : | Tagesmittelwert                                                                                                                                                                                                                      |
| AT OEL / TRK-KZW   | : | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                                         |
| ADR                | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS                | : | Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL               | : | Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50               | : | Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS                | : | Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA               | : | International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG               | : | International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50               | : | Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                                |
| LC50               | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL             | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL                | : | Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT                | : | Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC               | : | Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH              | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC               | : | Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB               | : | Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI Nanocret® R4 SA



Überarbeitet am: 10.06.2025  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.06.2025

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|               |      |
|---------------|------|
| Skin Irrit. 2 | H315 |
| Eye Dam. 1    | H318 |
| STOT SE 3     | H335 |

#### Einstufungsverfahren:

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.



Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

AT / DE